

Kreis Pinneberg - Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

**Anzeige für Erdaufschlüsse >10 m Tiefe oder die sich auf die Bewegung, die Höhe
oder die
Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können,
mindestens 1 Monat vorher anzeigen!**

Diese Anzeige für Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten gem. §49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §7 Landeswassergesetz (LWG) **gilt nicht für Erdwärmesonden !** (siehe extra Formular im Internet unter www.kreis-pinneberg.de)

1. Antragsteller/Auftraggeber:

(späterer Inhaber der Erlaubnis)

Name, Vorname: _____

Anschrift, PLZ, Wohnort _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

Entwurfsverfasser/ausführende Firma:

Name, Vorname: _____ Ansprechpartner: _____

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr): _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail _____

gültige Zulassung nach DVGW-W 120 liegt vor ja nein
oder Gleichwertiges (bitte beifügen)

Eigentümer des Grundstücks:

(falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name, Vorname: _____

Anschrift, PLZ, Wohnort _____

Straße, Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

2. Ort des Erdaufschlusses:

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr): _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

- Übersichtskarte 1 : 25.000, mit Lage des Grundstücks
- Lageplan 1 : 2.000, mit genauer Lage des Erdaufschlusses
(besonders zu Gebäuden und Gewässern)

Lage: Wasserschutzgebiet altlastverdächtige Fläche
 geschützte Biotopfläche sonstige Besonderheiten

3. Zweck des Aufschlusses:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> private Trinkwasserversorgung | <input type="checkbox"/> Grundwasserwärmepumpe * |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftlicher Hofbetrieb | <input type="checkbox"/> Feldberegnung * |
| <input type="checkbox"/> Viehtränke | <input type="checkbox"/> private Gartenbewässerung |
| <input type="checkbox"/> Grundwassersanierung * | <input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle |
| <input type="checkbox"/> Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen um _____ ca. m
Dauer von _____ bis _____ Entnahmemenge ca. _____ m ³ /h | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ * | |

* Die Anzeige nach § 49 WHG/ § 7 LWG ersetzt nicht die Erlaubnis für eine später geplante Grundwasserentnahme (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz). Hierfür sind Anträge mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen. Entsprechende Vordrucke können bei der Wasserbehörde und im Internet unter www.kreis-pinneberg.de angefordert werden.

4. Technische Angaben zum Aufschluss:

Anzahl der voraussichtlichen Aufschlüsse: ____ voraussichtliche Tiefe: _____
_____ m Bohrverfahren: _____ Bohrdurchmesser: _____ mm
Bohrspülungszusatzmittel: _____ (Spezifikation beilegen)
Wassergefährdungsklasse (WGK): _____
Entsorgung des Spülmittels: _____
Verpressmittel: _____ (Spezifikation beilegen)
Einbauverfahren: _____
Geplanter Durchführungszeitraum: _____

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnungen und ein aktueller Lageplan nachgereicht. Auf die Meldepflichten gemäß Lagerstättengesetz der ausführenden Firma wird hingewiesen.

Die Hinweise auf Seite 3 wurden zur Kenntnis genommen.

Diese Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen 3-fach einzureichen.

Stempel/ Unterschrift
des Entwurfsverfassers / der ausführenden Firma

Datum/Unterschrift
des Antragstellers / Auftraggebers

Stellungnahme des Grundstückseigentümers:

(nur erforderlich, wenn der Antragsteller/Auftraggeber nicht Eigentümer des Grundstücks ist)

Als Eigentümer des Grundstückes erkläre ich mich **ausdrücklich** mit dem vorbezeichneten Vorhaben einverstanden.

Datum/Unterschrift
des Grundstückseigentümers

Hinweise

1. Die Erdaufschlüsse sind mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Bei der Lage des Erdaufschlusses in einem Wasserschutzgebiet wird die Anzeige als Antrag betrachtet. Die wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen und ist kostenpflichtig.
3. Ausführungshinweise
 - 3.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt werden.
 - 3.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
 - 3.3. Beim Bau von Brunnen und Grundwassermessstellen dürfen durch bindige Deckschichten getrennte Grundwasserstockwerke nicht mit Filtern verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses).
 - 3.4 Es sind ferner zu beachten:
 - DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115 „Bohrungen bei der Wassererschließung“
 - DIN 4021 „Baugrund - Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben –“,
 - DIN 4022 „Baugrund und Grundwasser - Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels –“, sowie
 - DIN 4023 „Baugrund und Wasserbohrungen - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse -“
 - VDI 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“

4. Auszug aus den Rechtsgrundlagen 4.1 § 49 WHG „Erdaufschlüsse“

- (1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.
- (2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.
- (4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden. § 7 LWG

„Erdaufschlüsse“ (zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)

- (1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.

4.2 § 144 LWG Abs. 1 Ziffer 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 7 LWG Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

§ 144 LWG Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
